

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wiesing vom 16.11.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Wiesing erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr derzeit 71,00 Euro. Für jeden weiteren Hund pro Haushalt wird ein 50%iger Zuschlag verrechnet. Die Hundesteuer wird jährlich neu festgelegt. Zur Vorschreibung gelangt der jeweils gültige Hundesteuersatz.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,-- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Bei Neuanschaffung eines Hundes während des Kalenderjahres wird eine aliquote Gebühr, beginnend mit dem darauffolgenden Kalendermonat, verrechnet. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Vorschreibung

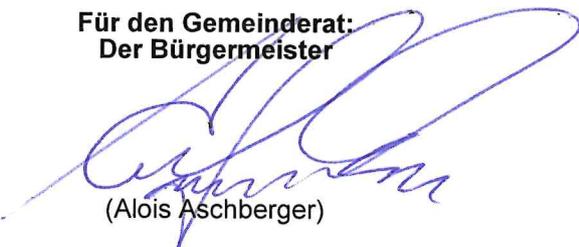
Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. April jeden Jahres.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 05.12.2017 in Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**


(Alois Aschberger)

Angeschlagen am: 17.11.2017

Abgenommen am: 04.12.2017